



## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit 1 - 3**

1. Der Verein TuS Eichengrün 05 Kamen e.V. hat seinen Sitz in Kamen.
2. Der Verein ist rechtsfähig gem. § 21 BGB.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit 1 – 7**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Er ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung/Erhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. **Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Sportverband der Stadt Kamen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**
8. Abweichend von §27 Abs. 3 i. V. m § 662 BGB kann den Vorstandsmitgliedern für ihre Arbeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden.

## **§ 3 Mitglieder 1 - 3**

1. Der Eintritt in den Verein ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Dabei ist die Abteilungszugehörigkeit zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Abteilungsvorstand.
2. Der Verein kann, um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, Mitglied von Verbänden sein, die dem Deutschen Sportbund angeschlossen sind.

3. Satzungen, Ordnungen und Statuten dieser Verbände, die einer einheitlichen Ordnung des Sports dienen, sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein wie auch für seine Mitglieder unmittelbar Verbindlich.

Seite 2.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft 1- 4**

1. Die Einzelmitgliedschaft endet :

- a) durch Austritt,
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) mit dem Tode.

2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres durch eine gegenüber dem Vorstand schriftlich abzugebende Erklärung bis zum 31.10. des Jahres möglich. Ausnahmen regelt der Vorstand im Einvernehmen. Die Austrittserklärung bedarf zur Rechtswirksamkeit der Empfangsbestätigung oder des Posteinschreibens.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt frühestens zum Ende eines Kalenderjahres, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es durch sein Verhalten nicht mehr tragbar erscheint, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

#### **§ 5 Beitragswesen 1 - 3**

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Aufnahme- und einen Jahres-Beitrag , deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Auch über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Die Abteilungen können zusätzliche Aufnahmebeiträge, zusätzliche Abteilungsbeiträge und Umlagen festsetzen, die vorher vom Gesamtvorstand zu genehmigen sind.

3. Mitglieder sind während der Ableistung ihrer Wehrpflicht- oder ihrer Ersatzdienstzeit beitragsfrei. Dazu ist vom Mitglied ein Antrag an den Abteilungsvorstand unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung zu stellen.

#### **§ 6 Organe des Vereins 1 - 2**

1. Organe des Vereins sind :

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand,
- d) die Jugendvertretung.

2. Über Versammlungen und Sitzungen der Organe ist Protokoll zu führen. Es muß die Beschlüsse und andere Abstimmungsergebnisse enthalten und ist vom Leiter der Versammlung bzw. Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Seite 3.

### § 7 Ausschüsse 1 - 2

1. Der Gesamtvorstand kann zur Wahrnehmung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, z. B. :

- a) Jugendausschuss,
- b) Sportausschuss,
- c) Ausschuss für Vereinswerbung und Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Ausschuss für gesellige Veranstaltungen.

2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf.

### § 8 Mitgliederversammlung 1 - 9

1. Die Mitgliederversammlung, auf der der Vorstand anhand von Geschäftsberichten Rechenschaft über das abgelaufene Rechnungsjahr und den Haushaltsplan für das neue Rechnungsjahr vorlegt, ist die Jahreshauptversammlung.

**Die Jahreshauptversammlung muß vor Ablauf des Monats März stattfinden.**

Anträge zu dieser Versammlung können von jedem Mitglied gestellt werden und müssen vierzehn Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung schriftlich eingebracht werden. Sie müssen verhandelt werden, wenn die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten dem zustimmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

2. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

3. Die Mitgliederversammlung wählt :

- a) die Vorstandsmitglieder,
- b) die Rechnungs- und Kassenprüfer

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über :

- a) Die Genehmigung der Geschäftsberichte über das abgelaufene Rechnungsjahr und die Entlastung des Gesamtvorstandes,
- b) die Genehmigung des Haushaltplanes für das neue Rechnungsjahr,
- c) die Beiträge und Umlagen,
- d) sonstige Vorlagen des Gesamtvorstandes,
- e) die Abberufung der von ihr gewählten Organmitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen über :

- a) Satzungsänderungen,
- b) Ankauf , Tausch , Verkauf , wie auch Belastungen von Grundeigentum , ausgenommen die dringliche Sicherung von Zuschüssen und Darlehen aus der öffentlicher Hand,

c) die Änderung des Vereinszwecks.

6. Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten widersprochen wird.

Seite 4.

7. Eine Einberufung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn :

a) die Ansetzung durch den erweiterten Gesamtvorstand beschlossen wird,

b) mindestens 25 % der Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Antrages stimmberechtigt sind, mit Begründung und etwaiger Anträge die Abhaltung einer Mitgliederversammlung wünschen.

Sie muss spätestens sieben Wochen nach Erhalt des Antrages stattfinden, zu der zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich eingeladen wurde.

8. Zu der Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

9. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen. Er kann dieselben auf höchstens eine halbe Stunde aussetzen oder ganz aufheben, wenn nach seinem Ermessen die Verhandlungen einen solchen Charakter annehmen, daß sie zwecklos sind . Bei der Eröffnung der Sitzung ist die Tagesordnung sowie das Protokoll der der jeweils letzten Versammlung zu verlesen. Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, so entscheidet die Versammlung, ob der Einspruch begründet ist. In diesem Fall muss die betreffende Stelle sofort geändert werden.

Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden wird dieser durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

### **§ 9 Stimm- und Rederecht 1 - 4**

1. Antrags- und stimmberechtigt in Mitgliederversammlungen des Vereins sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für jüngere Mitglieder (7-15 Jahren) ist der gesetzliche Vertreter antrags- und stimmberechtigt.

Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.

2. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Passiv wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind.

4. Rederecht haben alle Mitglieder. Sobald ein Redner vom Gegenstand der Betrachtungen abschweift oder nicht dahin gehörende Bemerkungen äußert, hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen.

### **§ 10 Vorstand 1 - 8**

1. Der Vorstand arbeitet :

a) als geschäftsführender Vorstand und besteht aus dem/der :

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

1. Geschäftsführer / in

1. Kassenwart / in

b) als Gesamtvorstand und besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem/der :

2. Geschäftsführer / in / Pressewart / in

2. Kassenwart / in

Sozialwart / in / Gerätewart /

Protokollführer / in

Seite 5.

sowie aus den

Abteilungsleitern

Abteilungskassenwarten

Abteilungsgeschäftsführern

Abteilungsjugendwarten

2. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt vier Jahre

3. Die Vereinigung von mehr als zwei Ämtern in einer Person ist unzulässig. Die Kassenwarte dürfen nur eine Kasse verwalten.

4. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung umfasst auch die Arbeitsweise der Abteilungsvorstände.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden und einer zweiten Person aus dem geschäftsführenden Vorstand vertreten ; sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters ( § 26 BGB ).

6. Der Vorstand ist, soweit nicht einzelne Rechte und Aufgaben durch die Satzung anderen Organen vorbehalten bzw. mit vorbehalten sind, allein zuständig für alle Aufgaben, die sich für ihn materiell als gesetzlichen Vertreter des Vereins aufgrund von Gesetz, Satzung und satzungsmäßiger Beschlüsse ergeben,

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wählt der verbleibende Vorstand eine Ersatzperson für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann die Ergänzungswahl vornimmt. Kann sich der verbleibende Vorstand nicht einigen, setzt der geschäftsführende Vorstand ein Mitglied kommissarisch ein.

8. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet vor Ablauf der Amtsperiode :

a) durch den Rücktritt zum erklärten Termin,

b) mit der Abberufung,

c) mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.

## **§ 11 Jugendvertretung 1 - 2**

1. Der Jugendvertretung gehören an:

ein Jugendwart je Abteilung,

ein Jugendsprecher je Abteilung.

Berechtigt für die Wahl der Jugendvertretung sind alle Jugendlichen des Vereins ab dem 7. Lebensjahr. Der Jugend im Verein gehören alle Jugendlichen bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, sowie alle gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendgremien, an.

2. Die Jugendvertretung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung, der

Jugendordnung und ihrer Geschäftsordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlungen. Die Jugendvertretung ist für ihre Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Alles Nähere regelt eine Jugendordnung.

Seite 6.

### **§ 12 Abteilungen 1 - 5**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen mit eigenen Abteilungsvorständen. Diese werden von den Mitgliedern der Abteilungen gewählt.

Es muß wie folgt vorhanden sein :

ein Abteilungsleiter

ein Abteilungsgeschäftsführer

ein Abteilungskassenwart

ein Abteilungsjugendwart

ein Abteilungspressewart

Weitere Ämter können nach eigenem Ermessen der Abteilung eingesetzt werden.

2. Vereinssatzung und Ordnungen haben in der jeweils gültigen Fassung auch Gültigkeit für die Abteilungen.

3. Die Kassenbuchführung erfolgt durch den/die Kassierer/in des Gesamtvereins. Jede Abteilung hat Anspruch auf eine Auswertung (quartalsweise), aus der das Budget der jeweiligen Abteilung hervorgeht und über dessen Verwendung die Abteilungen selbstständig entscheiden können.

4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beizuwohnen. Sie sind hierbei nicht Stimmberechtigt und haben nur beratende Funktion.

5. Die Abteilungsvorstände sind gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

### **§ 13 Rechnungs- und Kassenprüfer 1 - 3**

1. Die Kassen des Vereins und der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Hauptversammlung gewählten Rechnungs- und Kassenprüfern, die ehrenamtlich tätig sind, geprüft. Die Rechnungs- und Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwarte.

2. Die Rechnungs- und Kassenprüfer können nicht länger als zwei Jahre hintereinander amtieren. Nach Ablauf eines Jahres scheidet der 1. Kassenprüfer aus, somit wird der 2. Kassenprüfer für ein Jahr 1. Kassenprüfer. In der Hauptversammlung wird der 2. Kassenprüfer von den Mitgliedern neu gewählt.

3. Die Rechnungs- und Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange noch vier Mitglieder für das Fortbestehen des Vereins stimmen.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.01.2015 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.